

Einkommensgrenzen ab 01.01.2009 in Verbindung mit Einkommensbeispielen (Brutto)

Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder (Kinder unter 12 Jahre)	Einkommensarten EK-Beispiele ! hier: Abzüge Beamte : 920 / 20 % Angest. : 920 / 30 % Rentner 8: 102 / 10 % Erwerbsl. : o. Abzüge	Einkommensgrenzen	grobe Angabe Jahres-Bruttoeinkommen	
			§ 9 Abs. 3 WoFG i.V.m. der Verordnung zum WoFG um 5 % A-Bescheinigung	§ 9 Abs. 3 WoFG i.V.m. der Verordnung zum WoFG um 40 % B-Bescheinigung
1 Ein-Personen-Haushalt	Beamte	16.860	23.049	30.425
	Angestellte/Arbeiter	16.860	26.210	34.640
	Rentner	16.860	19.772	26.329
	Erwerbslose	16.860	17.703	23.604
2 Zwei-Personen-Haushalt (ohne Kind)	Beamte	22.480	30.425	40.260
	Angestellte/Arbeiter	22.480	34.640	45.880
	Rentner	22.480	26.329	35.071
	Erwerbslose	22.480	23.604	31.472
2 Alleinerziehende mit 1 Kind	Beamte	23.050	31.173	41.258
	Angestellte/Arbeiter	23.050	35.495	47.020
	Rentner	23.050	26.994	35.958
	Erwerbslose	23.050	24.203	32.270
3 Ehepaar + 1 Kind	Beamte	25.420	34.284	45.405
	Angestellte/Arbeiter	25.420	39.050	51.760
	Rentner	25.420	29.759	39.644
	Erwerbslose	25.420	26.691	35.588
3 Alleinerziehende + 2 Kinder	Beamte	25.990	35.032	46.403
	Angestellte/Arbeiter	25.990	39.905	52.900
	Rentner	25.990	30.424	40.531
	Erwerbslose	25.990	27.290	36.386
4 Ehepaar +2 Kinder	Beamte	30.610	41.096	54.488
	Angestellte/Arbeiter	30.610	46.835	62.140
	Rentner	30.610	35.814	47.718
	Erwerbslose	30.610	32.141	42.854
5 Ehepaar + 3 Kinder	Beamte	35.800	47.908	63.570
	Angestellte/Arbeiter	35.800	54.620	72.520
	Rentner	35.800	41.869	55.791
	Erwerbslose	35.800	37.590	50.120

- 1) Die Einkommensgrenze beträgt nach § 9 Abs. 3 in Verbindung mit der Verordnung zum WoFG:
 16860 EUR für einen Ein-Personen-Haushalt
 22480 EUR für einen Zwei-Personen-Haushalt
 24850 EUR für einen Drei-Personen-Haushalt
 Für jede weitere zum Familienhaushalt rechnende Person erhöht sich die Einkommensgrenze um 4620 EUR. Zuzüglich für jedes Kind wird ein Betrag von 570 EUR gewährt.
- 2) Das Jahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 (1) und (2) des Einkommenssteuergesetzes zuzüglich bestimmter steuerfreier Einkommen.
- 3a) Von dem ermittelten Einkommen (je Familienmitglied) ist zur Feststellung des anrechenbaren Jahreseinkommens ein Betrag von jeweils 10% abzuziehen, wenn Steuern vom Einkommen, Pflichtbeiträge zur Kranken- und/oder Rentenversicherung entrichtet werden.
 b) Laufende Beiträge zu öffentl. / privaten Versicherungen stehen ggf. den o.g. Pflichtbeiträgen gleich.
- 4) Darüber hinaus gibt es Freibeträge:
 a) bis zu 600 EUR soweit ein Haushaltsang. Kind im Alter von 16-24 Jahren eig. Einkommen hat
 b) 4.000 EUR für junge Ehepaare (unter 40 Jahre alt, bis 5 Jahre verheiratet)
 c) 2.100 bis 4.500 EUR je nach Grad der Schwerbehinderung (GdB ab 50%) und/oder Pflegebedürf.
 d) 600 EUR für jedes Kind unter 12 Jahren bei Alleinerziehenden

Die o. g. Einkommensbeispiele beinhalten ungefähre Angaben und stellen nur einige Fallkonstellationen dar.